

Zoll und Mehrwertsteuer – Unterschiede/Gemeinsamkeiten

RA Michael Lux

michael.lux@customs-law.expert

Überblick

1. Zweck
2. Territoriale Geltung
3. Entstehung der Zoll-/Steuerschuld
4. Zoll-/Steuerschuldner
5. Erhebungsmodalitäten und Personen, die die Belastung tragen
6. Zahlungsmodalitäten und Abzugsmöglichkeiten
7. Zoll-/Steuersätze, Zoll-/Steuerbefreiungen
8. Registrierungs-, Berichts-, Nachweispflichten
9. Bemessungsgrundlage
10. Rechtsgrundlage, Rechtsakte

1. Zweck

Zölle

- schützen einheimische Hersteller, indem sie eingeführte Waren verteuern
- ermöglichen, bestimmte Länder günstiger zu behandeln (Präferenzzölle)
- ermöglichen, bestimmte Länder bzw. Ausführer ungünstiger zu behandeln (Antidumping-, Ausgleichs-, Retorsionszölle)
- schaffen einen Binnenmarkt durch einen gemeinsamen Außenzolltarif

Mehrwertsteuern

- dienen der Erzielung von Staatseinnahmen
- sollen letztlich den Verbraucher belasten
- werden erhoben auf Waren und Dienstleistungen
- werden im Inland, beim Erwerb innerhalb der EU und bei der Einfuhr erhoben

Zoll und Mehrwertsteuer werden bei der Einfuhr aus Drittländern erhoben.

2. Territoriale Geltung

Das EU-Zollgebiet ist weiter als das Steuergebiet, in dem die MwStRL gilt.

Nicht zum Steuergebiet gehören

- die Kanarischen Inseln
- die französischen Überseedepartments (Guadeloupe, Französisch Guayana, Martinique, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin)
- der Berg Athos
- die Kanalinseln
- die Åland-Inseln

Im Warenverkehr mit diesen ausgeschlossenen Gebieten werden Zollförmlichkeiten angewendet.

3. Entstehung der Zoll-/Steuerschuld

Zoll

- Überführung in den freien Verkehr
- Verletzung der Zollvorschriften

MwSt

- Einfuhr
- Verlassen einer Nichterhebungsregelung

Grundregel: Entstehung der Zollschild hat eine Einfuhrumsatzsteuerschild zur Folge

4. Zoll-/Steuerschuld

Der Zoll wird geschuldet von der Person, die

- die Waren zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet hat
- als indirekter Vertreter gehandelt hat
- gegen die Zollvorschriften verstoßen hat oder
- an einem Verstoß mitgewirkt hat und wusste oder hätte wissen müssen, dass ein Verstoß vorlag

Die Einfuhrumsatzsteuer wird von der Person geschuldet, die vom jeweiligen Mitgliedstaat als Schuldner festgelegt worden ist. Dies kann sein

- der Zollschuldner (wie in Deutschland)
- der Empfänger der Ware (wie in Frankreich)

5. Erhebungsmodalitäten und Personen, die die Belastung tragen

Der Zoll wird

- von der Verwaltung berechnet und erhoben (auch wenn die Möglichkeit besteht, die Abgaben selbst zu berechnen)
- vom Zollschuldner getragen, unabhängig davon, ob er als steuerpflichtige Person handelt oder nicht

Die Mehrwertsteuer wird

- grundsätzlich von der steuerpflichtigen Person berechnet, die die Steuer erhebt und an die Verwaltung weiter leitet (Ausnahme: Einfuhrumsatzsteuer)
- als Verbrauchsteuer letztlich vom Verbraucher getragen, also jemandem, der nicht als steuerpflichtige Person handelt

6. Zahlungsmodalitäten und Abzugsmöglichkeiten

Der **Zoll** ist zu zahlen

- entweder vor der Überlassung der Waren oder
- nach Zahlungsaufschub (z. B. am 15. des folgenden Monats für alle Einfuhren im Vormonat)

Eine Abzugs- bzw. Erstattungsmöglichkeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen

Je nach Mitgliedstaat ist die **Einfuhrumsatzsteuer** zu zahlen

- vor der Überlassung der Waren
- nach Zahlungsaufschub
- im Rahmen der sonstigen Mehrwertsteuerzahlungen

Mehrwertsteuerpflichtige Personen, die Waren für ihr Unternehmen einführen, sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, d.h. sie können sie von ihrem Zahlungsbetrag abziehen

7. Zoll-/Steuersätze, Zoll-/Steuerbefreiungen

- Die Zollsätze sind einzelnen Warenarten zugeordnet und gelten einheitlich in der EU.
- Auch die Zollbefreiungen gelten einheitlich (mit wenigen Ausnahmen)
- Die Mehrwertsteuersätze werden von den Mitgliedstaaten festgelegt, und zwar mit
 - einem Regelsteuersatz von mindestens 15 % (ein Höchststeuersatz existiert zurzeit nicht; der höchste zurzeit angewendete Satz beträgt 27%)
 - einem oder zwei ermäßigten Steuersätzen (mindestens 5 %)
 - mit Mehrwertsteuerfreiheit in Einzelfällen
- Die Mehrwertsteuerbefreiungen sind weniger einheitlich als die Zollbefreiungen

8. Registrierungs-, Berichts-, Nachweispflichten (1)

- Ein Importeur und Zollanmelder muss sich in dem Mitgliedstaat mit einer EORI-Nummer registrieren lassen, in dem er niedergelassen ist. Die EORI-Nummer gilt in der gesamten EU
- Die Berichtspflichten bestehen in Zollanmeldungen (ggf. aufgeteilt in vereinfachte und ergänzende Zollanmeldungen)
- Personen, die mehrwertsteuerpflichtige Transaktionen durchführen (wie Verkäufe im betreffenden Mitgliedstaat, Lieferungen an und Erwerbe aus anderen Mitgliedstaaten), müssen sich dort mit einer MwSt-ID-Nr. registrieren lassen, wo sie solche Transaktionen durchführen (oder sich in anderen Mitgliedstaaten eines steuerlichen Vertreters bedienen); es gibt keine EU-weit geltende MwSt-ID-Nr.

8. Registrierungs-, Berichts-, Nachweispflichten (2)

- Die Angaben für die Einfuhrumsatzsteuer werden geliefert
 - entweder in der Zollanmeldung
 - oder in der normalen Mehrwertsteueranmeldung
- Außerdem sind zu versteuern bzw. zu melden
 - Verkäufe im Mitgliedstaat der Niederlassung
 - Erwerbe aus anderen Mitgliedstaaten
 - Lieferungen in andere Mitgliedstaaten (zusammenfassende Meldung)

9. Bemessungsgrundlage

- Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Zolls ist grundsätzlich der Preis, zu dem die Waren in die EU ausgeführt werden. Diesem Preis werden gewisse Elemente (z. B. Transportkosten bis zur EU-Grenze) hinzugerechnet, falls sie darin nicht enthalten sind, und gewisse Elemente (wie z. B. Transportkosten innerhalb der EU) abgezogen, soweit sie feststellbar sind
- Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer ist der festgestellte Zollwert, dem folgende Elemente hinzugefügt werden:
 - Einfuhrzölle und Verbrauchsteuern
 - die auf den Transport zum Bestimmungsort entfallenden Kosten

10. Rechtsgrundlage, Rechtsakte

- Die Zollunion fällt unter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Union. Rechtsakte werden in Form einer Verordnung erlassen (für die im Rat eine qualifizierte Mehrheit genügt) und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- Die Regeln über die Mehrwertsteuer fallen unter die zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Gesetzgebungskompetenz. Harmonisierungsvorschriften dürfen nur erlassen werden, soweit sie für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich sind. Rechtsakte werden in der Regel in Form einer Richtlinie erlassen und erfordern Einstimmigkeit im Rat (was viele Sonderregeln zur Folge hat).
- Richtlinien bedürfen einer Umsetzung in nationales Recht. Deshalb sind die Unterschiede im Bereich der Mehrwertsteuer erheblich größer als im Bereich des Zollrechts.